

# **Master-Zulassungsordnung (MZO)**

für die Master-Studiengänge

Produktionstechnik (M.Eng.)

Produktionsmanagement (M.Eng.)

Arbeits-, Betriebs- und Anlagensicherheit (M.Eng.)

der

**RHEINISCHEN FACHHOCHSCHULE KÖLN**

**University of Applied Sciences**

Rechtsträger: Rheinische Fachhochschule Köln gGmbH

nachfolgend als RFH bezeichnet

Stand: 03.07.2018

Version 1.1

## Inhaltsübersicht

<b>Inhaltsübersicht .....</b>	<b>2</b>
§ 1 – Geltungsbereich und Art der Ordnung .....	3
§ 2 – Anwendung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen .....	3
§ 3 – Anwendung der speziellen Zulassungsvoraussetzungen .....	3
§ 4 – Auswahlverfahren .....	6
§ 5 – Härtefallregelung .....	6
§ 6 – Mitteilung der Zulassungsentscheidung .....	6

## **§ 1 – Geltungsbereich und Art der Ordnung**

- (1) Diese Ordnung regelt an der Rheinischen Fachhochschule Köln das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengänge „Produktionstechnik“ (M.Eng.), „Produktionsmanagement“ (M.Eng.) und „Arbeits-, Anlagen- und Betriebssicherheit“ (M.Eng.).
- (2) Die Ordnung setzt auf den Allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (MPO § 4) auf, ergänzt sie um das Auswahlverfahren und die nachfolgende Zulassungsentscheidung.

## **§ 2 – Anwendung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Vor Initiierung des studiengangsspezifischen Auswahlverfahrens prüft die zentrale Zulassungsstelle der Hochschule die Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber.
- (2) Sie wenden dabei die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen an, die vom HG NRW sowie nachfolgenden Verordnungen des Landes NRW definiert wurden und verpflichtender Bestandteil der Allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Masterprüfungsordnung der RFH Köln sind.
- (3) In Ausnahmefällen kann auch vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen eine Zulassung zum Studium unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Zugangsvoraussetzungen gem. §§ 2 und 3 dieser Master-Zulassungsordnung innerhalb eines halben Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Ausnahme in Anspruch nehmen wollen, müssen dazu in geeigneter Weise – i. d. R. durch einen bereits erteilten Zulassungsbescheid zur Abschlussarbeit ihres grundständigen Studiums, Notenspiegel mit Nachweis von mindestens 150 erlangten Leistungspunkten o. ä. – belegen, dass der Nachweis aller Zugangsvoraussetzungen innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist möglich ist. Die Zulassung und Immatrikulation erfolgt in diesem Fall unter Widerrufsvorbehalt. Erfolgt der Nachweis gem. §§ 2 und 3 nicht rechtzeitig, wird die vorbehaltlich erfolgte Einschreibung widerrufen. Bis zum Widerruf erbrachte Prüfungsleistungen und die dadurch erworbenen Leistungspunkte werden den Bewerberinnen und Bewerbern von der Hochschule bescheinigt.

## **§ 3 – Anwendung der speziellen Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Studiengang Produktionstechnik (M.Eng)
  - (a) Zur Aufnahme des konsekutiven Master-Studienganges berechtigen ein Bachelor-Abschluss oder ein anderer Hochschulabschluss gemäß Hochschulgesetz des Landes NRW mit der Mindestnote „2,5“ auf den Gebieten der Produktionstechnik, des produktionstechnisch orientierten Wirtschaftsingenieurwesens oder artverwandter Studiengänge. Im Falle einer Note schlechter als 2,5 kann eine Zulassung auf der Basis einer Eingangsprüfung erfolgen. Für diese gilt der Nachteilsausgleich nach § 21 der Masterprüfungsordnung entsprechend.
  - (b) Absolventen auf dem Gebiet des Maschinenbaus müssen zusätzlich spezielle betriebswirtschaftliche Kenntnisse aus den Bereichen Kosten- & Leistungsrechnung, Betriebswirtschafts-

lehre, Finanzierung & Investition oder Controlling im Umfang von mindestens 10 CP, bei Diplom-Ingenieuren von mindestens 8 Semesterwochenstunden, nachweisen. Kenntnisse aus einer Einführungs-Lehrveranstaltung Betriebswirtschaftslehre sind in diesem Zusammenhang nicht ausreichend. Der geforderte Nachweis muss innerhalb eines halben Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden.

- (c) Die Studierenden müssen gute Englisch-Kenntnisse nachweisen. Dies kann erfolgen durch
- i. englische Muttersprache
  - ii. Studienabschluss an einer englischsprachigen Hochschule
  - iii. Nachweis eines Auslandssemesters oder eines dreimonatigen ununterbrochenen Aufenthalts im englischsprachigen Ausland
  - iv. Sprachzertifikat mit Ausweis von Englisch-Kompetenzen der Niveaustufe B2
  - v. Arbeitgeberbescheinigung über regelmäßigen professionellen Sprachgebrauch am Arbeitsplatz mit Geschäftspartnern aus dem englischsprachigen Ausland.

Der geforderte Nachweis muss innerhalb eines halben Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden.

(2) Studiengang Produktionsmanagement (M.Eng.)

- (a) Zur Aufnahme des weiterbildenden Master-Studienganges berechtigen ein ingenieurwissenschaftlicher Bachelor-Abschluss oder ein anderer ingenieurwissenschaftlicher Hochschulabschluss gemäß Hochschulgesetz des Landes NRW mit der Mindestnote „2,5“. Im Falle einer Note schlechter als 2,5 kann eine Zulassung auf der Basis einer Eingangsprüfung erfolgen. Für diese gilt der Nachteilsausgleich nach § 21 der Masterprüfungsordnung entsprechend.
- (b) Zur Aufnahme des weiterbildenden Master-Studienganges müssen qualifizierte berufliche Ingenieur Tätigkeiten im Umfang von mindestens einem Jahr auf dem Gebiet der Produktionstechnik nachgewiesen werden. Hierzu gehören insbesondere die folgenden Tätigkeitsfelder:
- i. Produktion: Mechanische Fertigung, Montage
  - ii. Produktionsorganisation: Fabrikplanung, Arbeitsvorbereitung, Produktionsplanung, Fertigungssteuerung, Materialwirtschaft & Logistik
  - iii. Technischer Vertrieb, technischer Einkauf

Zum Nachweis dieser Voraussetzung sind entsprechende Zeugnisse und Nachweise einzureichen.

- (b) Die Studierenden müssen gute Englisch-Kenntnisse nachweisen. Dies kann erfolgen durch
- i. englische Muttersprache

- ii. Studienabschluss an einer englischsprachigen Hochschule
- iii. Nachweis eines Auslandssemesters oder eines dreimonatigen ununterbrochenen Aufenthalts im englischsprachigen Ausland
- iv. Sprachzertifikat mit Ausweis von Englisch-Kompetenzen der Niveaustufe B2
- v. Arbeitgeberbescheinigung über regelmäßigen professionellen Sprachgebrauch am Arbeitsplatz mit Geschäftspartnern aus dem englischsprachigen Ausland.

Der geforderte Nachweis muss innerhalb eines halben Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden.

- (c) Sollte das vorherige grundständige Studium mit 180 CP abgeschlossen worden sein, kann die nachzuweisende qualifizierte Berufserfahrung mit zusätzlichen 30 CP angerechnet werden. Bei Bedarf kann die Hochschule ein Klärungsgespräch mit dem Bewerber durchführen. Über die Anerkennung entscheidet in jedem Einzelfall der Präsident der Hochschule.

(3) Studiengang „Arbeits-, Betriebs- und Anlagensicherheit“ (M.Eng.)

- (a) Zur Aufnahme dieses Master-Studienganges berechtigen ein ingenieurwissenschaftlicher Bachelor-Abschluss oder ein anderer ingenieurwissenschaftlicher Hochschulabschluss gem. Hochschulgesetz des Landes NRW mit der Mindestnote „2,5“. Im Falle einer Note schlechter als 2,5 kann eine Zulassung auf der Basis einer Eingangsprüfung erfolgen. Für diese gilt der Nachteilsausgleich nach § 21 der Masterprüfungsordnung entsprechend.
- (b) Ferner bedarf es des Nachweises qualifizierter beruflicher Ingenieur Tätigkeiten im Umfang von mindestens einem Jahr. Insbesondere können Bewerber berücksichtigt werden, sofern sie über solche Berufserfahrung in nachfolgend aufgeführten Tätigkeitsfeldern verfügen: Sicherheitstechnik, Produktionstechnik, Produktionswirtschaft, Wirtschaftsingenieurwesen, Verfahrenstechnik, Chemieingenieurwesen, Bauingenieurwesen, Maschinen- und Anlagenbau, Feinmechanik, Versorgungstechnik, Energiewirtschaft, Elektrotechnik oder sonstige qualifizierter Tätigkeiten, die der besonderen Einzelfallprüfung bedürfen. Zum Nachweis dieser Voraussetzung sind entsprechende Zeugnisse und Nachweise einzureichen.
- (c) Sollte das vorherige grundständige Studium mit 180 CP abgeschlossen worden sein, kann die nachzuweisende qualifizierte Berufserfahrung mit zusätzlichen 30 CP angerechnet werden. Bei Bedarf kann die Hochschule ein Klärungsgespräch mit dem Bewerber durchführen. Über die Anerkennung entscheidet in jedem Einzelfall der Präsident der Hochschule.

## § 4 – Auswahlverfahren

- (1) Es können Studierende zugelassen werden, sofern sie gem. den Vorgaben der MPO, gem. § 3 dieser MZO und gem. den geltenden hochschulrechtlichen Vorgaben zulassungsberechtigt sind.
- (2) Die Einschreibung erfolgt gemäß des Datums der Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen sowie im Rahmen der Kapazitäten, welche die Hochschule für die einzelnen Master-Studiengänge festlegt.

## § 5 – Härtefallregelung

Für Fälle außergewöhnlicher, insbesondere sozialer Härte können bis zu 10 Prozent der vorgesehenen Studienplätze im Studiengang vergeben werden. In anerkannten Härtefällen werden zulassungsberechtigte Studienbewerber direkt zum Studium zugelassen. Bewerberinnen und der Bewerber müssen bei Einreichen ihres formlosen Antrags auf Anerkennung als Härtefall so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe nachweisen, dass ihnen nicht zugemutet werden kann, das beabsichtigte Studium zu einem späteren Zeitpunkt zu beginnen. Zu den möglichen Gründen zählen besondere gesundheitliche Gründe (z. B. Krankheit mit Verschlimmerungstendenz oder Behinderung, die einen sofortigen Studienbeginn erfordern) und besondere familiäre oder soziale Gründe (nicht bei finanziellen Schwierigkeiten, Unterhaltspflichten etc.). Die Gründe müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehen und durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Über solche Anträge entscheidet die Geschäftsleitung.

## § 6 – Mitteilung der Zulassungsentscheidung

Die Entscheidung des Fachbereichs wird der Bewerberin / dem Bewerber von der zentralen Zulassungsstelle der Hochschule mitgeteilt. Im Falle einer positiven Entscheidung werden ihr / ihm die nächsten Schritte zur Immatrikulation eröffnet; im Falle einer negativen Entscheidung ergeht ein entsprechender Bescheid.

Köln, den 10.7.2017

Rheinische Fachhochschule Köln



Prof. Dr. Martin Wortmann

Präsident